

 **Bundesministerium**  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

# **Bericht gem. § 3 Abs. 5 COVID-19- FondsG**

des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und  
Konsumentenschutz an den zuständigen Ausschuss des Nationalrats über das  
Kalenderjahr 2021 (Jänner 2021)

Wien, im März 2021

# COVID-19-FondsG-Berichterstattung

**Berichtszeitraum:** Jänner 2021

## 1. UG 21 – Soziales und Konsumentenschutz

Titel	<b>Covid-19 Gesetz Armut (DB 21.01.04.00)</b>
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	20.000.000,00 € (Bindungsaufhebung budgetierter Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds beim BMF erfolgt)
Beschreibung der Maßnahmen	<p>(Die bereitgestellten Mittel werden im Jahr 2021 für folgende Unterstützungen an Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalte eingesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zuwendungen an Kinder in Sozialhilfe- bzw. Mindestsicherungshaushalten in Höhe von 100 Euro pro Kind (=Weiterführung der im Jahr 2020 aus Mitteln des Familienhärteausgleichs finanzierten Maßnahme);</li> <li>▪ Energiekostenzuschüsse in Höhe von bis zu 100 Euro pro Haushalt bei vorliegendem SH- bzw. MS-Bezug.</li> </ul> <p>Beide Leistungen gebühren zusätzlich zu regulären SH- bzw. MS-Leistungen und gelangen über die Länder automatisch zur Auszahlung; die Abwicklung erfolgt auf Basis von Richtlinien des BMSGPK, die im Einvernehmen mit dem BMF erstellt wurden (und am 20.01.2021 in Kraft getreten sind).</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Bundesgesetz zur Bekämpfung pandemiebedingter Armutsfolgen (COVID-19-Gesetz-Armut), BGBl. I Nr. 135/2020</p>
Materielle Auswirkungen	Die finanziellen Zuwendungen an SH- bzw. BMS-Haushalte für Kinder und zur Abdeckung von Energiekosten tragen zu einer Verbesserung der Einkommenssituation vulnerabler Personengruppen bei. Diese geraten durch die anhaltende COVID-19-Krisensituation zunehmend in die Situation, Kosten für die Lebenshaltung bzw. für Energie nicht mehr tragen zu können.

	Mit den o.g. Maßnahmen soll ein Beitrag zur Abfederung der sozialen Folgen der Krise geleistet werden, deren Ausmaß bislang noch nicht abschätzbar ist. Bis zu 80.000 Kinder und mehr als 100.000 Haushalte sollen erreicht werden.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden EUR 20.000.000,00 für das Covid-19-Gesetz Armut an die Bundesländer zur Auszahlung an die begünstigten Familien überwiesen.

## 2. UG 24 – Gesundheit

Titel	<b>Kosten Epidemiegesetz (DB 24.01.01.00)</b>					
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	15.553.525,63 € ausbezahlt 139.147.775,33 € beim BMF beantragte Bindungsaufhebung budgetierter Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für 2021					
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sind bestimmte klar definierte Kosten aus dem Bundesschatz zu bestreiten. Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950, im Zusammenhang mit COVID-19, wurden im Jahr 2021 allen Bundesländern sowie der AGES gewährt. Die Vollziehung des Epidemiegesetzes erfolgt in den Bundesländern in mittelbarer Bundesverwaltung nach Art. 102 B-VG.</p> <p>Gesetzliche Grundlage: Epidemiegesetz 1950</p>					
Materielle Auswirkungen	<p>Kostenersätze gemäß §36 Abs. 1 Epidemiegesetz sind im Jahr 2021 gemäß folgender littera aus dem Bundesschatz bestritten worden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Kosten von Screeningprogrammen nach § 5a;</li> <li>b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;</li> <li>d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen (§ 17);</li> <li>f) die Kosten der Vorkehrungen zur Einschränkung des Verkehrs mit Bewohnern verseuchter Ortschaften und Niederlassungen (§ 24);</li> <li>g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);</li> <li>i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32)</li> <li>n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4 und § 27a.</li> </ul> <p>Anmerkung: bei jenen Ziffern die hier nicht erwähnt wurden, erfolgte im Jahr 2021 keine Kostentragung.</p>					
Finanzielle Auswirkungen	<p>Folgende Zahlungen wurden aufgrund des §36 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 bis zum 31. Jänner 2021 getätigt:</p> <table border="1" data-bbox="619 1839 1374 1964"> <tbody> <tr> <td data-bbox="619 1839 1050 1901">§36(1) a Screeningprogramme</td> <td data-bbox="1054 1839 1374 1901">4.125.578,17</td> </tr> <tr> <td data-bbox="619 1908 1050 1964">§36(1) b Untersuchungen</td> <td data-bbox="1054 1908 1374 1964">6.424.647,45</td> </tr> </tbody> </table>		§36(1) a Screeningprogramme	4.125.578,17	§36(1) b Untersuchungen	6.424.647,45
§36(1) a Screeningprogramme	4.125.578,17					
§36(1) b Untersuchungen	6.424.647,45					

	§36(1) d Absonderung v. Personen	1.832,14
	§36(1) g Gebühren f. Epidemierzte	1.164.086,72
	§ 36 (1) i Verdienstentgang	2.036.219,37
	§36(1) n Kosten gem.§5(4)/§27a	1.156.860,61
	Betrieb Info-Hotline, Aufwendungen AGES	644.301,17
	Summe	15.553.525,63

Titel	<b>Beschaffung von Coronaimpfstoff (DB 24.03.01.00)</b>
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	810.810,00 € ausbezahlt 16.200.000,00 € beim BMF beantragte Bindungsaufhebung budgetierter Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds für 2021
Beschreibung der Maßnahmen	Im Rahmen des „Joint EU Approach to COVID-19 vaccines procurement“ wurden seitens der EU zusätzliche Dosen des BioNTech/Pfizer Impfstoffes bestellt. Für die Mitgliedsländer besteht ein Opt-Out Recht welches von Österreich nicht wahrgenommen wurde.  Grundlage: MRV 27/44 vom 29. Juli 2020 MRV 30/17 vom 15. September 2020
Materielle Auswirkungen	Start der Impfkampagne mit dem Ende Dezember 2020/Anfang Jänner 2021 ausgelieferten Dosen des BioNTech/Pfizer Impfstoffes bei den Zielgruppen des Impfplanes.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden EUR 810.810,00 € für die Beschaffung von Coronaimpfstoffen der Fa. Pfizer ausbezahlt.

Titel	<b>FFP2 Masken für Personen über 65+ (DB 24.03.01.00)</b>
Mittel aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	6.487.764,00 € ausbezahlt
Beschreibung der Maßnahmen	<p>Gemäß Ministerratsvortrag 39/12 vom 24.11.2020 beschloss die Bundesregierung Personen der Altersgruppe 65+, kostenlos FFP2 Masken per Post zu senden.</p> <p>Grundlage:  Ministerratsvortrag 39/12 vom 24.November 2020  Bundesgesetz, mit dem zur Abdeckung des Bedarfes zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie Ermächtigungen zur Verfügung über Bundesvermögen erteilt werden, BGBl. I Nr. 135/2020</p>
Materielle Auswirkungen	Gemäß Ministerratsbeschluss wurden 10 Stück FFP2 Masken pro Person in der Altersklasse 65+ beschafft und die Versendung durch die österreichische Post AG beauftragt.
Finanzielle Auswirkungen	Es wurden 6.487.764,00 € für 18,1 Mio. Stück FFP2-Masken für den Personenkreis der über 65jährigen im Jänner 2021 aufgewendet.

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

Telefon: +43 1 711 00 – 0

Fax: +43 1 7158258

E-Mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)



